

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 20.03.2018
Beratungspunkt	Stadtrat Gottfried Vetter - Feststellung des Nicht-Vorliegens eventueller Hinderungsgründe
Anlagen	1
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Herr Stadtrat Gottfried Vetter hat beim Zweckverband Breitband des Schwarzwald-Baar-Kreises eine geringfügige Beschäftigung angenommen. Der Gemeinderat hat nach § 29 Abs. 5 GemO festzustellen, ob hierdurch ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.

In § 29 GemO ist folgendes geregelt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperlich Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Das Rechtsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis hat sich mit der Frage des Vorliegens von Hinderungsgründen bei Herrn Vetter beschäftigt. (Anlage 1)

Die Stadtverwaltung schließt sich der Stellungnahme des Rechtsamtes des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vollumfänglich an, auch im Hinblick auf die Ausführungen zur Arbeitnehmereigenschaft.

Auch wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, ist dies vom Gemeinderat formell festzustellen.



Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass bei Herrn Stadtrat Vetter keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat im Sinne von § 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung vorliegen.

Beratung: